

# Kostentragungspflicht bei der Entsperrung eines Netzanschlusses

*Katharina Schwind, Bonn/Köln\**

Energierechtliche Fragestellungen spielen nicht nur in Schwerpunkt Klausuren, sondern vor allem in der Praxis eine Rolle. Dabei geht es gerade in der Praxis für den Einzelnen zumeist um grundlegende, scheinbar einfache Fragen.

Es soll im Folgenden die Problematik dargestellt werden, die mit der Möglichkeit, einen Anschluss zum Stromnetz sperren zu lassen, insbesondere für Neumieter aufkommt, wenn der Vormieter schon verzogen ist. So kommt es vermehrt vor, dass weder der sperrende Netzbetreiber, noch der die Sperrung in Auftrag gebende Grundversorger oder Lieferant die Kosten für die Entsperrung tragen möchten. Der Neumieter wird in einem solchen Fall häufig von dem einen zum anderen verwiesen mit dem Ergebnis, eine längere Zeit ohne Strom auskommen zu müssen. Der folgende Beitrag hat zum Ziel, die Kostentragungspflicht eindeutig zu bestimmen.

## Falldarstellung

A (Anschlussnehmer)<sup>1</sup> ist Eigentümer einer Wohnung. Diese war an B (ehemaliger Anschlussnutzer)<sup>2</sup> vermietet. B war mangels Wahl eines Lieferanten vom Grundversorger G mit Strom beliefert worden. Die entsprechenden Stromkosten zahlte B jedoch nicht. Infolgedessen beauftragte der Grundversorger G den Netzbetreiber N mit der Sperrung des Netzanschlusses. B zieht aus der Wohnung aus, C (aktueller Anschlussnutzer) zieht als neuer Mieter ein. C wählt den L1 als Energielieferanten. Als C den L1 darum bat, den Netzanschluss freizuschalten, verweist L1 den C an den Grundversorger G, der die Sperrung in Auftrag gegeben hat. G sieht sich für die Entsperrung nicht zuständig, da ihm die offenen Stromrechnungen noch nicht vom Vormieter bezahlt wurden. Zudem verweist G den C an den Netzbetreiber N, da nur dieser die Entsperrung vornehmen könne. Der Netzbetreiber N weigert sich, die Entsperrung vorzunehmen, solange die für die Entsperrung entstehenden Kosten nicht gezahlt werden.

\* Die Autorin hat an den Universitäten Trier und Bonn Rechtswissenschaften studiert. Sie war z.Zt. des Aufsatzes Referendarin bei der Bundesnetzagentur in Bonn (Abteilung Energieregulierung und Erneuerbare Energien, Entflechtung, Grundsatzfragen der Energieverbraucher) und ist aktuell bei DLA Piper UK LLP in Köln in der Abteilung Energiewirtschaftsrecht als Referendarin beschäftigt.

<sup>1</sup> Siehe § 1 Abs. 2 NAV.

<sup>2</sup> Siehe § 1 Abs. 3 NAV.

Abwandlung: Der B war nicht vom Grundversorger, sondern von dem Lieferanten L2 mit Strom beliefert worden.

Fallfrage ist, wer die Kosten für die Entsperrung zu tragen hat. In Betracht kommen grundsätzlich der Netzbetreiber N, der Grundversorger G, der Lieferant des Nachmieters (L1), der Nachmieter C (als aktueller Anschlussnutzer), der Wohnungseigentümer A, der Vormieter B (als alter Anschlussnutzer) oder – in der Abwandlung – der Lieferant des Vormieters (L2).

## Rechtliche Würdigung

### I. Ausgangsfall

#### 1. Kostentragungspflicht des Netzbetreibers

Für eine Kostentragungspflicht des Netzbetreibers könnte ggf. Folgendes sprechen: Der Netzbetreiber ist gem. den §§ 6 Abs. 1 S. 1, 8, 16 Abs. 1 S. 1 NAV dazu verpflichtet, den Netzanschluss herzustellen, zu betreiben und dem Anschlussnutzer in dem im Netzanschlussverhältnis vorgesehenen Umfang die Nutzung des Netzanschlusses jederzeit zu ermöglichen. Insbesondere letzterer Verpflichtung kommt der Netzbetreiber nicht nach, wenn dem C als neuer Anschlussnutzer aufgrund der Sperrung des Netzanschlusses die Nutzung gerade nicht möglich ist. Auch ist es allein dem Netzbetreiber möglich, die Entsperrung vorzunehmen.

Die zuvor genannten Verpflichtungen sowie die Möglichkeit der Entsperrung begründet jedoch keine Pflicht des Netzbetreibers, auch die Kosten für die Entsperrung zu tragen. Vielmehr muss der Netzbetreiber gem. § 24 Abs. 5 S. 1 NAV die Entsperrung erst dann unverzüglich aufheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und die Kosten ersetzt wurden. Aus dem eindeutigen Wortlaut des § 24 Abs. 5 S. 1 NAV scheidet somit jegliche Kostentragungspflicht des Netzbetreibers aus, sofern nicht aus der Verwendung des Verbs „ersetzen“ zumindest eine vorläufige Kostentragungspflicht des Netzbetreibers mit anschließendem Erstattungsanspruch zu lesen ist.

Sind Kosten zu „ersetzen“, dann bedeutet dies, dass sie zunächst einmal entstanden sind. Dies spräche vom Wort-

laut der Norm dafür, dass der Netzbetreiber die Kosten der Entsperrung zumindest vorläufig selbst trägt und anschließend ersetzt verlangt. Dies bedeutet aber, dass der Netzbetreiber die Kosten jedenfalls nicht endgültig zu tragen hat.

Fraglich ist, ob das zuvor erläuterte Verständnis von § 24 Abs. 5 S. 1 NAV bedeutet, dass der Netzbetreiber, indem er erst den Anschluss entsperrt und dann seinen Kostenerstattungsanspruch geltend macht, das Insolvenzrisiko seines Schuldners trägt. Zur Beantwortung dieser Frage ist zunächst zu bestimmen, wer denn der Schuldner des Kostenerstattungsanspruchs des Netzbetreibers ist. Gem. § 24 Abs. 5 S. 1 NAV sind die Kosten vom Anschlussnehmer oder –nutzer bzw. im Falle eines zwischengeschalteten Lieferanten (s. § 24 Abs. 3 NAV) (vgl. Abwandlung des Falles) vom Lieferanten oder vom Anschlussnutzer zu tragen. Die Entscheidung, ob der Anschlussnehmer oder der –nutzer die Kosten der Entsperrung zu tragen hat, ergibt sich danach, wer die Sperrung verursacht hat (Verursachungsgedanke)<sup>3</sup>. Im Falle eines zwischengeschalteten Lieferanten wendet sich der Netzbetreiber in der Praxis typischerweise an eben jenen beauftragenden Lieferanten, da dieser im Vergleich zum Letztverbraucher der wohl solventere Partner ist; der Lieferant kann anschließend seinen Kunden in Regress nehmen.<sup>4</sup> Das Risiko, dass sein Schuldner insolvent wird, besteht für den Netzbetreiber in allen Varianten. Da sich aber aus § 24 Abs. 5 S. 1 NAV ergibt, dass der Netzbetreiber nach dem Willen des Gesetzgebers seine Kosten erstattet bekommen soll, ist, um dieses Risiko einzudämmen, § 24 Abs. 5 S. 1 NAV so zu verstehen, dass die Entsperrung erst (auf vorläufige Kosten des Netzbetreibers) vorgenommen werden soll, wenn die Kostenerstattung gesichert ist. Dies deckt sich auch mit der im Gesetz verwendeten Vergangenheitsform des Wortes „ersetzen“: Der Netzbetreiber hat die Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald eine der zuvor genannten Personen die Kosten der Unterbrechung des Anschlusses „ersetzt hat“. Zwar beinhaltet „ersetzen“, dass die Kosten zunächst einmal entstanden sind. In Verbindung mit der Subjunktion „sobald“ und der Verwendung der Zeitform des Perfekts ist die Kostenerstattung als Bedingung für die Entsperrung zu verstehen. Die Kostenerstattung soll also zeitlich der Entsperrung vorgehen.

Damit ist nicht nur eine vorläufige, sondern auch eine endgültige Kostentragungspflicht des Netzbetreibers zu verneinen.

## 2. Kostentragungspflicht des Grundversorgers

Der Grundversorger könnte die Kosten der Entsperrung zu tragen haben, da grds. allein ihm der gesetzliche An-

spruch zukommt (§ 19 StromGKV), seinen Kunden bei Nichtzahlung sperren zu lassen. Hieraus herzuleiten, dass der Grundversorger auch die Kosten für die Entsperrung zu tragen hat, würde aber nicht die besonderen Situation berücksichtigen, in der sich der Grundversorger (im Vergleich zu einem Lieferanten) befindet:

Gem. den §§ 36 ff. EnWG ist Haushaltskunden<sup>5</sup> als schutzbedürftigen Energieverbrauchern eine Grundversorgung mit Energie sicherzustellen. Grundlage dieser Regelung ist die Sicherung der Energieversorgung als Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges.<sup>6</sup> Der Zweck der Versorgung der Allgemeinheit mit Energie wird durch den Grundversorger erfüllt. Dies geht einher mit einem leistungssichernden Kontrahierungszwang des Grundversorgers mit dem Haushaltskunden.<sup>7</sup> Der Grundversorger ist somit weder in der Wahl seiner Vertragspartner noch in der Ausgestaltung seiner Verträge frei.<sup>8</sup> Damit hat der Grundversorger –im Gegensatz zum Lieferanten– keine Möglichkeit, sich vor nur bedingt solventen Kunden zu schützen. Daher kann dem Grundversorger auch nicht die Last auferlegt werden, die Kosten für eine Entsperrung zu tragen, die verursacht wurde durch die unterbliebene Stromkostenzahlung eines Kunden.

Dieses Ergebnis wird dadurch gestützt, dass der Grundversorger gem. § 19 Abs. 4 S. 1 StromGKV die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen lassen muss, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Diese Vorschrift ist ihrem Wortlaut nach angelehnt an § 24 Abs. 5 S. 1 NAV. Es wird daher auf die oben vorgenommene Erläuterung zu der Verwendung der Formulierung „sobald...ersetzt hat“ verwiesen.

Auch dem Grundversorger können die Kosten für die Entsperrung nicht auferlegt werden.

## 3. Kostentragungspflicht des Lieferanten des Nachmieters

Der Lieferant des Nachmieters könnte die Entsperrung zu zahlen haben, da er vertraglich gegenüber dem Nachmieter als seinem Kunden verpflichtet ist, ihn mit Strom zu versorgen. Dabei ist es irrelevant, ob es sich bei diesem Vertrag um einen Kaufvertrag handelt oder die kaufvertraglichen Regelungen entsprechend anzuwenden

<sup>3</sup> Vgl. *Hartmann/Blumenthal-Barby*, in: Danner/Theobald, *Energierecht*, § 24 Rn. 39.

<sup>4</sup> Vgl. *Hartmann/Blumenthal-Barby*, in: Danner/Theobald, *Energierecht*, § 24 Rn. 39.

<sup>5</sup> Die in den §§ 36 ff. EnWG genannte Grundversorgung betrifft nicht alle Letztverbraucher, sondern nur Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG.

<sup>6</sup> Vgl. *BVerfG* NJW 1969, 499 (500); *BVerfG* NJW 1971, 1255 (1258).

<sup>7</sup> *Busche*, *Privatautonomie und Kontrahierungszwang*, 1999, S. 454 ff., 578 f.

<sup>8</sup> *Blumenthal-Barby/Hartmann*, in: Danner/Theobald, *NAV*, 85. EL Juni 2015, § 24 Rn. 29 ff.

sind.<sup>9</sup> Jedenfalls kommt dem Lieferanten die vertragliche Leistungspflicht zu, dem Kunden Strom zu liefern. Dieser Pflicht kann er durch den gesperrten Netzanschluss nicht nachkommen. Die Kosten für die Entsperrung des Netzanschlusses könnte von dem Lieferanten gem. § 448 Abs. 1 BGB (analog) zu tragen sein.

§ 448 Abs. 1 BGB erklärt, dass der Verkäufer die Kosten des Transports der verkauften Sache bis zum Erfüllungsort zu tragen hat.<sup>10</sup> Dieser befindet sich für den zwischen den Parteien abzuschließenden Stromspeisungsvertrag an dem Ort, an welchem der Anschlussnutzer zur Aufnahme des Stroms in der Lage ist.<sup>11</sup> Die Aufnahme des Stroms erfordert einen Anschluss an das Netz. Auch wenn dieser Anschluss gesperrt ist, besteht er. Der Lieferant hat nur die Kosten zur Schaffung der für die Einspeisung erforderlichen technischen Voraussetzungen zu tragen.<sup>12</sup> Mit Existenz des Anschlusses liegen die technischen Voraussetzungen vor, die Entsperrung des Anschlusses fällt somit nicht unter die Pflicht des Lieferanten nach § 448 Abs. 1 BGB.

#### 4. Kostentragungspflicht des Nachmieters

Der Nachmieter könnte als aktueller Anschlussnutzer zur Erstattung der Entsperrungskosten verpflichtet sein. Schließlich ist gem. § 24 Abs. 5 S. 1 NAV die Entsperrung durch den Netzbetreiber vorzunehmen, sobald der Anschlussnehmer oder der Anschlussnutzer die Kosten ersetzt hat. Fraglich ist, ob mit dem Begriff „Anschlussnutzer“ im § 24 Abs. 5 S. 1 NAV auch der Nachmieter als aktueller Anschlussnutzer gemeint ist oder nicht vielmehr (nur) der ehemalige Anschlussnutzer (Vormieter). Zur Lösung dieser Frage kann § 24 Abs. 5 S. 4 und 5 NAV herangezogen werden. Gem. § 24 Abs. 5 S. 4 und 5 NAV kommt dem Kunden das Recht zu, die Berechnungsgrundlage nachgewiesen zu bekommen und einen Nachweis geringerer Kosten zu erbringen. Nur der die Sperrung mit seiner Nichtzahlung verursachende Anschlussnutzer besitzt die genauen Informationen zu dem von ihm zeitweilig verwendeten Anschluss, sodass nur dieser (ehemalige) Anschlussnutzer möglicherweise einen Nachweis geringerer Kosten erbringen kann. Mit dem Begriff des „Kunden“ kann also nicht der aktuelle Anschlussnutzer gemeint sein, der neu in die Wohnung eingezogen ist. Vor diesem Hintergrund ist mit dem Begriff „Anschlussnutzer“ in § 24 Abs. 5 S. 1 NAV nicht der Nachmieter als aktueller Anschlussnutzer gemeint.

Da weder eine gesetzliche Regelung existiert, die dem aktuellen Anschlussnutzer die Kosten der Entsperrung auferlegt, und er auch nicht die Sperrung verursacht hat oder mit dem die Sperrung beauftragenden Grundversorger in

einem vertraglichen Verhältnis steht, hat der Nachmieter die Kosten der Entsperrung nicht zu tragen.

#### 5. Kostentragungspflicht des Wohnungseigentümers

Der Wohnungseigentümer A könnte die Kosten der Entsperrung zu tragen haben, da das Netzanschlussverhältnis zwischen ihm als Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber besteht (§ 2 Abs. 1 S. 2 NAV). Zudem nennt auch der § 24 Abs. 5 S. 1 NAV den Anschlussnehmer als etwaigen Kostenverpflichteten. Es ist hier jedoch strikt mit dem Verursachungsgedanken zu argumentieren: Zum Ersatz der Kosten für die Entsperrung ist derjenige der Schuldner, der die Sperrung verursacht hat.<sup>13</sup> Dies ist hier nicht der Anschlussnehmer.

#### 6. Kostentragungspflicht des Vormieters

Der Vormieter könnte als Verursacher der Sperrung auch die Kosten der Entsperrung zu tragen haben (Verursachungsgedanke). Er ist als Anschlussnutzer sowohl im § 24 Abs. 5 S. 1 NAV als auch im § 19 Abs. 4 S. 1 Strom-GVV als Kostenpflichtiger genannt. Die Nennung des (ehemaligen, s.o.) Anschlussnutzers im § 24 Abs. 5 S. 1 NAV neben seinem Energielieferanten (vgl. Fall des § 24 Abs. 3 NAV) betrifft allein den Fall, dass der Lieferant die Sperrung beauftragt hat. Dies ist (im Ausgangsfall) nicht geschehen.

Die Kostentragungspflicht des Vormieters ist somit eindeutig dem Gesetzeswortlaut zu entnehmen.

##### a) Praxisproblem: Vormieter zahlt nicht

In der Praxis wird es jedoch regelmäßig zu dem Fall kommen, dass der Vormieter nicht für die Kosten der Entsperrung zahlt, da er schließlich in der Wohnung nicht mehr wohnt (und sich somit nicht mehr verpflichtet fühlt). Da der Vormieter der Schuldner des Kostenerstattungsanspruchs des Netzbetreibers ist (s.o.), ist es Aufgabe des Netzbetreibers, den Vormieter zur Zahlung aufzufordern und ggf. zu mahnen und Klage zu erheben. Dem Netzbetreiber kann nicht zugestanden werden, die Kosten für die Entsperrung z.B. aus Gründen des Aufwandes einfach nicht einzutreiben. Denn dem Netzbetreiber obliegt die Pflicht, dem (neuen) Anschlussnutzer die Nutzung des Netzanschlusses zu ermöglichen (vgl. §§ 6, 8, 16 NAV). Da dies die Entsperrung des Anschlusses voraussetzt und die Entsperrung gem. § 24 Abs. 5 S. 1 NAV erst bei Erstattung der Kosten vollzogen wird, hat der Netzbetreiber die Erstattung der Kosten mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln (Mahnung, Klage, Vollstreckung) voranzutreiben.

<sup>9</sup> Bruhn, in: Säcker, Energierecht, Bd. 1, 3. Aufl. 2014, § 41 Rn. 6; Schöne, in: Graf von Westphalen, Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, 36. EL März 2015, S. 14-15 Rn. 29 f.

<sup>10</sup> Palandt/Putzo, BGB, 74. Aufl. 2015, § 448 Rn. 2.

<sup>11</sup> BGH NJW-RR 1994, 175 (177).

<sup>12</sup> BGH NJW-RR 1994, 175 (177).

<sup>13</sup> Hartmann/Blumenthal-Barby, in: Danner/Theobald, Energierecht, 85. EL Juni 2015, § 24 Rn. 39.

Allerdings ist die Frage aufzuwerfen, ob nicht vielmehr bzw. auch dem Grundversorger aufgrund seiner Versorgungspflicht auferlegt werden kann, die Kosten für die Entsperrung zu tragen, wenn der Vormieter nicht für die Entsperrung zahlt. Dies könnte dann angenommen werden, wenn auch der neue Mieter seinen Strom nicht über einen Lieferanten bezieht, sondern über den Grundversorger. Der Nachmieter C hat jedoch einen Energielieferungsvertrag mit einem Lieferanten geschlossen. Daher ist der Grundversorger gem. § 37 Abs. 1 S. 1 EnWG in Bezug auf C von seiner Grundversorgungspflicht befreit. Es liegt auch kein Fall der Zusatzversorgung gem. § 37 Abs. 1 S. 2 EnWG vor, sodass die Frage, ob der Grundversorger die Kosten der Entsperrung zu tragen hat, wenn der Vormieter nicht zahlt, zu verneinen ist.

### b) Zwischenergebnis

Wenn der Vormieter als ehemaliger Anschlussnutzer nicht seiner Entsperrungskostentragungspflicht gegenüber dem Netzbetreiber nachkommt, muss der Netzbetreiber seinen Erstattungsanspruch gegen den ehemaligen Anschlussnutzer versuchen einzutreiben.

### c) Zeitpunkt der Entsperrung

Es stellt sich die Frage, ob der Nachmieter warten muss, bis die Kosten für die Entsperrung durch den Netzbetreiber von dem ehemaligen Anschlussnutzer (Vormieter) vollständig eingetrieben wurden. Würde man dies bejahen, bestünde die Gefahr, dass die Entsperrung ggf. nie erfolgt. Hier ist, mangels gesetzlicher Regelung, von dem Gedanken des Schutzes des Haushaltskunden her zu argumentieren. Wie oben bereits bei der Darstellung der Verpflichtung des Grundversorgers anklang, ist der Einsatz von Energie in Haushalt und Gewerbe aus dem Leben moderner Industriegesellschaften nicht mehr wegzudenken, sondern gehört zum Standard heutiger Lebensführung.<sup>14</sup> Daher kann dem Nachmieter nicht auferlegt werden, den Eintreibungsprozess gegen den Vormieter abzuwarten oder sogar das Risiko auf sich zu nehmen, (in dieser Wohnung) keinen Stromanschluss zu haben. Es ist daher zwischen dem Schutz des Netzbetreibers vor dem Insolvenzrisiko des Vormieters und der notwendigen Versorgung des Nachmieters mit Strom abzuwägen. Bei dieser Abwägung überwiegt die für die heutige Lebensführung notwendige Stromversorgung des Nachmieters gegenüber dem rein finanziellen Interesse des Netzbetreibers.

Dies führt zu dem Ergebnis, dass der Netzbetreiber die Kosten für die Entsperrung ausnahmsweise vorzustrecken hat, wenn der vorangegangene Anschlussnutzer (Vormieter B) seiner Kostenerstattungspflicht nicht nachkommt. Die Entsperrung wird schon zum Zeitpunkt des Einzugs des Nachmieters vorzunehmen sein, um die Lebensfüh-

rung des Nachmieters nicht zu beeinträchtigen.

Dieses Ergebnis steht nicht im Widerspruch zu § 24 Abs. 5 S. 1 NAV, welcher die Entsperrung von der vorangehenden Zahlung der Entsperrungskosten abhängig macht (vgl. oben). § 24 Abs. 5 S. 1 NAV spricht von der Erstattungspflicht des Anschlussnutzers. Mit dem Begriff des Anschlussnutzers ist der Verursacher der Sperrung gemeint. Der Verursacher der Sperrung ist der Vormieter B, der aber zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Kostenerstattungsanspruchs durch den Netzbetreiber nicht mehr aktueller Anschlussnutzer ist. Somit ist § 24 Abs. 5 S. 1 NAV nur noch entsprechend anwendbar, nämlich entsprechend der vorliegenden Situation, also entsprechend der Tatsache, dass die Sperrung des Anschlusses den die Sperrung durch Nichtzahlung verursachenden (ehemaligen) Anschlussnutzer nicht mehr trifft. Damit verliert die Sperrung als Druckmittel ihren Zweck. Sie ist daher aufzuheben zum Zeitpunkt, in welchem der Vormieter ausgezogen ist.<sup>15</sup>

## II. Abwandlung: Kostentragungspflicht des Lieferanten des Vormieters

In der Abwandlung könnte die Kostentragungspflicht den Lieferanten (L2) des Vormieters treffen. Dies ist zumindest dem § 24 Abs. 5 S. 1 NAV ergeben. Dieser nimmt Bezug auf den § 24 Abs. 3 NAV, welcher von der Möglichkeit des Lieferanten spricht, mittels Anweisung des Netzbetreibers die Anschlussnutzung zu unterbrechen. Dies erfordert jedoch eine vertragliche Berechtigung des Lieferanten.

### 1. Vertragliche Berechtigung des Lieferanten zur Beauftragung des Netzbetreibers zur Sperrung des Netzanschlusses

Wie oben schon dargelegt, kommt grds. nur dem Grundversorger das Recht zu, den Netzbetreiber zu einer Sperrung eines Netzanschlusses zu beauftragen. Der Netzbetreiber kann jedoch allen Lieferanten diskriminierungsfrei eine (entgeltliche) Einstellung des Netzzugangs auf Weisung anbieten.<sup>16</sup>

### 2. Die Voraussetzungen des § 24 Abs. 5 S. 1 i.V.m. Abs. 3 NAV

Der Lieferant muss gem. § 24 Abs. 3 NAV gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichern, dass die Voraussetzungen für die Unterbrechung vorliegen und zudem den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen

<sup>14</sup> Busche, in: Säcker, Energierecht, Bd. 1, 3. Aufl. 2014, § 36 Rn. 1.

<sup>15</sup> Zu diesem Ergebnis kommt auch allerdings ohne weitere Begründung Hartmann/Blumenthal-Barby, in: Danner/Theobald, Energierecht, 85. EL Juni 2015, § 24 Rn. 41.

<sup>16</sup> De Wyl/Thole/Bartsch, in: Schneider/Theobald, Recht der Energiewirtschaft, 4. Aufl. 2013, § 16 Rn. 398.

freistellen, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können. Dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen. Ggf. wird der Netzbetreiber zudem auf die Versicherung bestehen, dass die Folgen der Unterbrechung nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und keine hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen nachkommt (vgl. § 24 Abs. 2 NAV).

### 3. Ergebnis zur Abwandlung

Der Lieferant kann, wenn er die Sperrung beim Netzbetreiber gemäß der mit diesem getroffenen Vereinbarung beauftragt hat, direkt vom Netzbetreiber gem. § 24 Abs. 5 S. 1 NAV in die Kostenerstattungspflicht genommen werden. Dies wird in der Praxis auch vorrangig so geschehen, da der Netzbetreiber mit dem Lieferanten einen meist solventeren Partner ansprechen kann als mit dem Anschlussnutzer. Der Lieferant wird dann aber den Anschlussnutzer (seinen Kunden) gemäß dem Energieliefervertrag auf Erstattung der Kosten für die Entsperrung in Anspruch nehmen. Der Lieferant ist demnach nur vorläufig Kostenerstattungspflichtiger hinsichtlich der Entsperrungskosten.

### Zusammenfassung

Kostenpflichtiger für die Kosten der Entsperrung ist der ehemalige Anschlussnutzer (Vormieter B). Die Entsperrung ist bereits mit Auszug des alten Mieters B, spätestens aber mit Einzug des neuen Mieters C vom Netzbetreiber vorläufig auf seine (des Netzbetreibers) Kosten vorzunehmen.

Hatte der ehemalige Anschlussnutzer einen Lieferantenvertrag abgeschlossen und seinen Strom nicht vom Grundversorger bezogen, dann ist vorläufiger Kostenpflichtiger der Lieferant (L2), der hinsichtlich der Kosten dann seinen Kunden (B) in Rückgriff nehmen kann (und wird).